Amtliche Abkürzung:	BörsZulV	**Quelle:**	juris
Neugefasst durch Bek. vom:	09.09.1998		
Gültig ab:	01.05.1987	**Fundstelle:**	BGBl I 1998, 2832
Dokumenttyp:	Rechtsverordnung	**FNA:**	FNA 4110-1-1

Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt einer Wertpapierbörse Börsenzulassungs-Verordnung

Zum 29.03.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 9.9.1998 I 2832;
zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 11.12.2023 I Nr. 354

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.5.1987 +++)

Überschrift: Bezeichnung idF d. Art. 20 Nr. 1 G v. 21.6.2002 I 2010 mWv 1.7.2002 u.d. Art. 9 Nr. 1 G v. 16.7.2007 I 1330 mWv 1.11.2007

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel

Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt

Erster Abschnitt

Zulassungsvoraussetzungen

§ 1	Rechtsgrundlage des Emittenten
§ 2	Mindestbetrag der Wertpapiere
§ 3	Dauer des Bestehens des Emittenten
§ 4	Rechtsgrundlage der Wertpapiere
§ 5	Handelbarkeit der Wertpapiere
§ 6	Stückelung der Wertpapiere
§ 7	Zulassung von Wertpapieren einer Gattung oder einer Emission
§ 8	Druckausstattung der Wertpapiere
§ 9	Streuung der Aktien
§ 10	Emittenten aus Drittstaaten
§ 11	Zulassung von Wertpapieren mit Umtausch- oder Bezugsrecht
§ 12	Zulassung von Zertifikaten, die Aktien vertreten

Zweiter Abschnitt

(weggefallen)

Dritter Abschnitt
Zulassungsverfahren

§ 48	Zulassungsantrag
§ 49	(weggefallen)
§ 50	Zeitpunkt der Zulassung
§ 51	Veröffentlichung der Zulassung
§ 52	Einführung

Zweites Kapitel
Pflichten des Emittenten zugelassener Wertpapiere

Erster Abschnitt
(weggefallen)

§§ 53 bis 62	(weggefallen)

Zweiter Abschnitt
Sonstige Pflichten

§§ 63 bis 68	(weggefallen)
§ 69	Zulassung später ausgegebener Aktien
§ 70	(weggefallen)

Drittes Kapitel
Schlussvorschriften

§ 71	(weggefallen)
§ 72	Allgemeine Bestimmungen über Jahresabschlüsse
§ 72a	Übergangsvorschrift
§ 73	(Inkrafttreten)

Fußnoten

Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 20 Nr. 2 Buchst. a u. b G v. 21.6.2002 I 2010 mWv 1.7.2002, d. Art. 8 Abs. 5 Nr. 1 G v. 4.12.2004 I 3166 mWv 10.12.2004, d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. a bis c G v. 22.6.2005 I 1698 mWv 1.7.2005, d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. a bis e G v. 5.1.2007 I 10 mWv 20.1.2007 u. d. Art. 9 Nr. 2 G v. 16.7.2007 I 1330 mWv 1.11.2007

Erstes Kapitel Zulassung von Wertpapieren zur regulierten Notierung

Fußnoten

Erstes Kap. (Überschrift vor § 1): IdF d. Art. 9 Nr. 3 G v. 16.7.2007 I 1330 mWv 1.11.2007

Erster Abschnitt Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Rechtsgrundlage des Emittenten

Die Gründung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Emittenten müssen dem Recht des Staates entsprechen, in dem der Emittent seinen Sitz hat.

§ 2 Mindestbetrag der Wertpapiere

(1) [1]Der voraussichtliche Kurswert der zuzulassenden Aktien oder, falls seine Schätzung nicht möglich ist, das Eigenkapital der Gesellschaft im Sinne des § 266 Abs. 3 Buchstabe A des Handelsgesetzbuchs, deren Aktien zugelassen werden sollen, muß mindestens 1 000 000 Euro betragen. [2]Dies gilt nicht, wenn Aktien derselben Gattung an dieser Börse bereits zum regulierten Markt zugelassen sind.

(2) Für die Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien muß der Gesamtnennbetrag mindestens 250.000 Euro betragen.

(3) Für die Zulassung von Wertpapieren, die nicht auf einen Geldbetrag lauten, muß die Mindeststückzahl der Wertpapiere zehntausend betragen.

(4) Die Geschäftsführung kann geringere Beträge als in den vorstehenden Absätzen vorgeschrieben zulassen, wenn sie überzeugt ist, daß sich für die zuzulassenden Wertpapiere ein ausreichender Markt bilden wird.

Fußnoten

§ 2 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 G v. 21.12.2000 I 1857 mWv 1.1.2002 u. d. Art. 4 G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 2 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 20 Nr. 3 G v. 21.6.2002 I 2010 mWv 1.7.2002 u. d. Art. 9 Nr. 4 Buchst. a G v. 16.7.2007 I 1330 mWv 1.11.2007
§ 2 Abs. 2: IdF d. Art. 3 Abs. 3 Nr. 2 G v. 21.12.2000 I 1857 mWv 1.1.2002
§ 2 Abs. 4: IdF d. Art. 9 Nr. 4 Buchst. b G v. 16.7.2007 I 1330 mWv 1.11.2007

§ 3 Dauer des Bestehens des Emittenten

(1) Der Emittent zuzulassender Aktien muß mindestens drei Jahre als Unternehmen bestanden und seine Jahresabschlüsse für die drei dem Antrag vorangegangenen Geschäftsjahre entsprechend den hierfür geltenden Vorschriften offengelegt haben.

(2) Die Geschäftsführung kann abweichend von Absatz 1 Aktien zulassen, wenn dies im Interesse des Emittenten und des Publikums liegt.

Fußnoten

§ 3 Abs. 2: IdF d. Art. 9 Nr. 15 G v. 16.7.2007 I 1330 mWv 1.11.2007

§ 4 Rechtsgrundlage der Wertpapiere

Die Wertpapiere müssen in Übereinstimmung mit dem für den Emittenten geltenden Recht ausgegeben werden und den für das Wertpapier geltenden Vorschriften entsprechen.

§ 5 Handelbarkeit der Wertpapiere

(1) Die Wertpapiere müssen frei handelbar sein.

(2) Die Geschäftsführung kann

1. nicht voll eingezahlte Wertpapiere zulassen, wenn sichergestellt ist, daß der Börsenhandel nicht beeinträchtigt wird und wenn in dem Prospekt auf die fehlende Volleinzahlung sowie auf die im

Hinblick hierauf getroffenen Vorkehrungen hingewiesen wird oder, wenn ein Prospekt nicht zu veröffentlichen ist, das Publikum auf andere geeignete Weise unterrichtet wird;

2. Aktien, deren Erwerb einer Zustimmung bedarf, zulassen, wenn das Zustimmungserfordernis nicht zu einer Störung des Börsenhandels führt.

Fußnoten

§ 5 Abs. 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 9 Nr. 15 G v. 16.7.2007 I 1330 mWv 1.11.2007
§ 5 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 2 G v. 22.6.2005 I 1698 mWv 1.7.2005

§ 6 Stückelung der Wertpapiere

Die Stückelung der Wertpapiere, insbesondere die kleinste Stückelung und die Anzahl der in dieser Stückelung ausgegebenen Wertpapiere, müssen den Bedürfnissen des Börsenhandels und des Publikums Rechnung tragen.

§ 7 Zulassung von Wertpapieren einer Gattung oder einer Emission

(1) [1]Der Antrag auf Zulassung von Aktien muß sich auf alle Aktien derselben Gattung beziehen. [2]Er kann jedoch insoweit beschränkt werden, als die nicht zuzulassenden Aktien zu einer der Aufrechterhaltung eines beherrschenden Einflusses auf den Emittenten dienenden Beteiligung gehören oder für eine bestimmte Zeit nicht gehandelt werden dürfen und wenn aus der nur teilweisen Zulassung keine Nachteile für die Erwerber der zuzulassenden Aktien zu befürchten sind. [3]In dem Prospekt ist darauf hinzuweisen, daß nur für einen Teil der Aktien die Zulassung beantragt wurde, und der Grund hierfür anzugeben; ist ein Prospekt nicht zu veröffentlichen, so ist das Publikum auf andere geeignete Weise zu unterrichten.

(2) Der Antrag auf Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien muß sich auf alle Wertpapiere derselben Emission beziehen.

Fußnoten

§ 7 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 4 Nr. 3 G v. 22.6.2005 I 1698 mWv 1.7.2005

§ 8 Druckausstattung der Wertpapiere

(1) [1]Die Druckausstattung der Wertpapiere in ausgedruckten Einzelurkunden muß einen ausreichenden Schutz vor Fälschung bieten und eine sichere und leichte Abwicklung des Wertpapierverkehrs ermöglichen. [2]Für Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum reicht die Beachtung der Vorschriften aus, die in diesem Staat für die Druckausstattung der Wertpapiere gelten.

(2) Bietet die Druckausstattung der Wertpapiere keinen ausreichenden Schutz vor Fälschung, so ist in dem Prospekt hierauf hinzuweisen; ist ein Prospekt nicht zu veröffentlichen, so ist das Publikum auf andere geeignete Weise zu unterrichten.

Fußnoten

§ 8 Abs. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 4 G v. 22.6.2005 I 1698 mWv 1.7.2005

§ 9 Streuung der Aktien

(1) [1]Die zuzulassenden Aktien müssen im Publikum eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates oder mehrerer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausreichend gestreut sein. [2]Sie gelten als ausreichend gestreut, wenn mindestens fünfundzwanzig vom Hundert des Gesamtnennbetrages, bei nennwertlosen Aktien der Stückzahl, der zuzulassenden Aktien vom Publikum erworben worden sind oder wenn wegen der großen Zahl von Aktien derselben Gattung und ihrer breiten Streuung im Publikum ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auch mit einem niedrigeren Vomhundertsatz gewährleistet ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Aktien zugelassen werden, wenn

1. eine ausreichende Streuung über die Einführung an der Börse erreicht werden soll und die Geschäftsführung davon überzeugt ist, daß diese Streuung innerhalb kurzer Frist nach der Einführung erreicht sein wird,
2. Aktien derselben Gattung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder innerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an einem organisierten Markt zugelassen werden und eine ausreichende Streuung im Verhältnis zur Gesamtheit aller ausgegebenen Aktien erreicht wird oder
3. die Aktien außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an einem Markt, der mit einem organisierten Markt vergleichbar ist, zugelassen sind und eine ausreichende Streuung im Publikum derjenigen Staaten erreicht ist, in denen diese Aktien zugelassen sind.

Fußnoten

§ 9 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 9 Nr. 5 Buchst. a G v. 16.7.2007 I 1330 mWv 1.11.2007
§ 9 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 9 Nr. 5 Buchst. b G v. 16.7.2007 I 1330 mWv 1.11.2007
§ 9 Abs. 2 Nr. 3: IdF d. Art. 9 Nr. 5 Buchst. c G v. 16.7.2007 I 1330 mWv 1.11.2007

§ 10 Emittenten aus Drittstaaten

Aktien eines Emittenten mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die weder in diesem Staat noch in dem Staat ihrer hauptsächlichen Verbreitung an einem Markt, der mit einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes vergleichbar ist, zum Handel zugelassen sind, dürfen nur zugelassen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Zulassung in diesen Staaten nicht aus Gründen des Schutzes des Publikums unterblieben ist.

Fußnoten

§ 10: IdF d. Art. 9 Nr. 6 G v. 16.7.2007 I 1330 mWv 1.11.2007, d. Art. 19a Nr. 2 G v. 21.12.2007 I 3089 mWv 28.12.2007 u. d. Art. 24 Abs. 7 G v. 23.6.2017 I 1693 mWv 3.1.2018

§ 11 Zulassung von Wertpapieren mit Umtausch- oder Bezugsrecht

(1) Wertpapiere, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf andere Wertpapiere einräumen, können nur zugelassen werden, wenn die Wertpapiere, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht, an einer inländischen Börse entweder zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind oder gleichzeitig zugelassen oder einbezogen werden.

(2) Die Geschäftsführung kann abweichend von Absatz 1 Wertpapiere zulassen, wenn die Wertpapiere, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht, zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind und wenn sich das Publikum im Inland regelmäßig über die Kurse unterrichten kann, die sich an dem Markt im Ausland im Handel in diesen Wertpapieren bilden.

Fußnoten

§ 11 Abs. 2: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. Art. 4 Nr. 5 G v. 22.6.2005 I 1698 mWv 1.7.2005; idF d. Art. 9 Nr. 7 G v. 16.7.2007 I 1330 mWv 1.11.2007

§ 12 Zulassung von Zertifikaten, die Aktien vertreten

(1) Zertifikate, die Aktien vertreten, können zugelassen werden, wenn

1. der Emittent der vertretenen Aktien den Zulassungsantrag mitunterzeichnet hat, die Voraussetzungen nach den §§ 1 bis 3 erfüllt und sich gegenüber der Geschäftsführung schriftlich verpflichtet, die in den §§ 40 und 41 des Börsengesetzes genannten Pflichten des Emittenten zugelassener Aktien zu erfüllen,

2. die Zertifikate, die in den §§ 4 bis 10 genannten Voraussetzungen erfüllen und

3. der Emittent der Zertifikate die Gewähr für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern bietet.

(2) Vertreten die Zertifikate Aktien eines Emittenten mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und sind die Aktien weder in diesem Staat noch in dem Staat ihrer hauptsächlichen Verbreitung an einer Börse an einem Markt, der mit einem organisierten Markt vergleichbar ist, zugelassen, so ist glaubhaft zu machen, daß die Zulassung nicht aus Gründen des Schutzes des Publikums unterblieben ist.

Fußnoten

§ 12 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 20 Nr. 4 G v. 21.6.2002 I 2010 mWv 1.7.2002, d. Art. 4 Nr. 6 G v. 22.6.2005 I 1698 mWv 1.7.2005, d. Art. 4 Nr. 2 G v. 5.1.2007 I 10 mWv 20.1.2007 u. d. Art. 9 Nr. 8 Buchst. a G v. 16.7.2007 I 1330 mWv 1.11.2007
§ 12 Abs. 2: IdF d. Art. 9 Nr. 8 Buchst. b G v. 16.7.2007 I 1330 mWv 1.11.2007

§§ 13 bis 47 (weggefallen)

Fußnoten

Zweiter Abschn. (§§ 13 bis 47): Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 7 G v. 22.6.2005 I 1698 mWv 1.7.2005

Dritter Abschnitt Zulassungsverfahren

§ 48 Zulassungsantrag

(1) [1]Der Zulassungsantrag ist elektronisch zu stellen (elektronischer Antrag), es sei denn, in der Börsenordnung ist die schriftliche Antragstellung vorgeschrieben.[2]Die Börsenordnung regelt die näheren Anforderungen an das für den elektronischen Antrag einzusetzende Verfahren. [3]Es ist ein dem jeweiligen Stand der Technik entsprechendes sicheres Verfahren zu verwenden, das den Antragsteller authentifizieren und das die Vertraulichkeit und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleisten muss. [4]Der Zulassungsantrag muß Firma und Sitz der Antragsteller, Art und Betrag der zuzulassenden Wertpapiere angeben. [5]Ferner ist anzugeben, ob ein gleichartiger Antrag zuvor oder gleichzeitig an einer anderen inländischen Börse oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gestellt worden ist oder alsbald gestellt werden wird.

(2) [1]Dem Antrag sind ein Entwurf des Prospekts oder ein gebilligter Prospekt und die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise beizufügen. [2]Der Geschäftsführung sind auf Verlangen insbesondere vorzulegen

1. ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister nach neuestem Stand;

2. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag in der neuesten Fassung;

3. die Genehmigungsurkunden, wenn die Gründung des Emittenten, die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit oder die Ausgabe der Wertpapiere einer staatlichen Genehmigung bedarf;

4. die Jahresabschlüsse und die Lageberichte für die drei Geschäftsjahre, die dem Antrag vorausgegangen sind, einschließlich der Bestätigungsvermerke der Abschlußprüfer;

5. ein Nachweis über die Rechtsgrundlage der Wertpapierausgabe;

6. im Falle ausgedruckter Einzelurkunden ein Musterstück jeden Nennwertes der zuzulassenden Wertpapiere (Mantel und Bogen);

7. im Falle einer Sammelverbriefung der zuzulassenden Wertpapiere die Erklärung des Emittenten, daß

   a) die Sammelurkunde bei einer Wertpapiersammelbank (§ 1 Abs. 3 des Depotgesetzes) hinterlegt ist und bei einer Auflösung der Sammelurkunde die Einzelurkunden gemäß Nummer 6 vorgelegt werden und

   b) er auf Anforderung der Geschäftsführung die Sammelurkunde auflösen wird, wenn er gegenüber den Inhabern der in der Sammelurkunde verbrieften Rechte verpflichtet ist, auf Verlangen einzelne Wertpapiere auszugeben;

7a. im Falle eines elektronischen Wertpapiers nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere die Erklärung des Emittenten,

   a) ob gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eine Sammeleintragung einer Wertpapiersammelbank als Inhaber in ein zentrales Register nach § 12 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere vorgenommen worden ist,

   b) dass im Falle des Vorliegens eines entsprechenden Antrags des Inhabers gemäß § 8 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eine Einzeleintragung in eine Sammeleintragung zur Verwahrung bei einem Kreditinstitut umgewandelt worden ist;

8. im Falle des § 3 Abs. 2 die Berichte über die Gründung und deren Prüfung (§ 32 Abs. 1, § 34 Abs. 2 des Aktiengesetzes).

Fußnoten

§ 48 Abs. 1 Satz 1 bis 3: Früher Satz 1 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 12.7.2017 I 2359 mWv 20.7.2017
§ 48 Abs. 1 Satz 4 (früher Satz 2): IdF d. Art. 6 Nr. 1 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007; jetzt Satz 4 gem. u idF d. Art. 1 Nr. 1 u. 2 V v. 12.7.2017 I 2359 mWv 20.7.2017
§ 48 Abs. 1 Satz 5: Früher Satz 3 gem. Art. 1 Nr. 1 V v. 12.7.2017 I 2359 mWv 20.7.2017
§ 48 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 8 G v. 22.6.2005 I 1698 mWv 1.7.2005
§ 48 Abs. 2 Satz 2 Eingangssatz u. Nr. 7 Buchst. b: IdF d. Art. 9 Nr. 9 G v. 16.7.2007 I 1330 mWv 1.11.2007
§ 48 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7a: Eingef. durch Art. 2 G v. 3.6.2021 I 1423 mWv 10.6.2021

§ 48a Veröffentlichung eines Basisprospekts

[1]Schuldverschreibungen, die gleichzeitig mit ihrer öffentlichen ersten Ausgabe zugelassen werden sollen und für die ein nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12) gültiger Basisprospekt vorliegt, kann die Geschäftsführung zulassen, wenn die endgültigen Bedingungen des Angebots erst kurz vor der Ausgabe festgesetzt werden und der Basisprospekt innerhalb von zwölf Monaten vor der Zulassung der Schuldverschreibungen veröffentlicht worden ist und darüber Auskunft gibt, wie diese Angaben in den Prospekt aufgenommen werden. [2]Die endgültigen Bedingungen müssen vor der Einführung der Schuldverschreibungen nach Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 veröffentlicht werden.

Fußnoten

§ 48a: Eingef. durch Art. 4 Nr. 8a G v. 22.6.2005 I 1698 mWv 1.7.2005
§ 48a Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 15 G v. 16.7.2007 I 1330 mWv 1.11.2007 u. d. Art. 8 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a G v. 8.7.2019 I 1002 mWv 21.7.2019
§ 48a Satz 2: IdF d. Art. 8 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b G v. 8.7.2019 I 1002 mWv 21.7.2019

§ 49 (weggefallen)

-

Fußnoten

§ 49: Aufgeh. durch Art. 9 Nr. 10 G v. 16.7.2007 I 1330 mWv 1.11.2007

§ 50 Zeitpunkt der Zulassung

Die Zulassung darf frühestens an dem auf das Datum der Einreichung des Zulassungsantrags bei der Geschäftsführung folgenden Handelstag erfolgen.

Fußnoten

§ 50: IdF d. Art. 9 Nr. 11 G v. 16.7.2007 I 1330 mWv 1.11.2007

§ 51 Veröffentlichung der Zulassung

Die Zulassung wird von der Geschäftsführung auf Kosten der Antragsteller im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Fußnoten

§ 51: IdF d. Art. 4 Nr. 9 G v. 22.6.2005 I 1698 mWv 1.7.2005, d. Art. 6 Nr. 3 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007, d. Art. 9 Nr. 11a u. 15 G v. 16.7.2007 I 1330 mWv 1.11.2007 u. d. Art. 2 Abs. 43 Nr. 1 G v. 22.12.2011 I 3044 mWv 1.4.2012

§ 52 Einführung

Die Einführung der Wertpapiere darf frühestens an dem auf die erste Veröffentlichung des Prospekts oder, wenn kein Prospekt zu veröffentlichen ist, an dem der Veröffentlichung der Zulassung folgenden Werktag erfolgen.

Fußnoten

§ 52: IdF d. Art. 9 Nr. 12 G v. 16.7.2007 I 1330 mWv 1.11.2007

Zweites Kapitel Pflichten des Emittenten zugelassener Wertpapiere

Erster Abschnitt (weggefallen)

Fußnoten

Erster Abschn. (§§ 53 bis 62): Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 3 G v. 5.1.2007 I 10 mWv 20.1.2007

§§ 53 bis 62 (weggefallen)

Fußnoten

Erster Abschn. (§§ 53 bis 62): Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 3 G v. 5.1.2007 I 10 mWv 20.1.2007

Zweiter Abschnitt Sonstige Pflichten

§§ 63 bis 67 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 63 bis 67: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 4 G v. 5.1.2007 I 10 mWv 20.1.2007

§ 68

(weggefallen)

Fußnoten

§ 68: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 13 G v. 22.6.2005 I 1698 mWv 1.7.2005

§ 69 Zulassung später ausgegebener Aktien

(1) [1]Der Emittent zugelassener Aktien ist verpflichtet, für später öffentlich ausgegebene Aktien derselben Gattung wie der bereits zugelassenen die Zulassung zum regulierten Markt zu beantragen, wenn ihre Zulassung einen Antrag voraussetzt. [2]§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) [1]Der Antrag nach Absatz 1 ist spätestens ein Jahr nach der Ausgabe der zuzulassenden Aktien oder, falls sie zu diesem Zeitpunkt nicht frei handelbar sind, zum Zeitpunkt ihrer freien Handelbarkeit zu stellen. [2]Findet vor der Einführung der Aktien ein Handel von Bezugsrechten im regulierten Markt statt und ist ein Prospekt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 zu veröffentlichen, so ist der Antrag auf Zulassung unter Beachtung der in Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/1129 für die Prospektveröffentlichung bestimmten Fristen zu stellen.

Fußnoten

§ 69 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 20 Nr. 13 G v. 21.6.2002 I 2010 mWv 1.7.2002 u. d. Art. 9 Nr. 13 G v. 16.7.2007 I 1330 mWv 1.11.2007
§ 69 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 14 G v. 22.6.2005 I 1698 mWv 1.7.2005, d. Art. 9 Nr. 13 G v. 16.7.2007 I 1330 mWv 1.11.2007 u. d. Art. 8 Abs. 5 Nr. 2 G v. 8.7.2019 I 1002 mWv 21.7.2019

§ 70 (weggefallen)

-

Fußnoten

§ 70: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 5 G v. 5.1.2007 I 10 mWv 20.1.2007

Drittes Kapitel Schlussvorschriften

Fußnoten

Drittes Kap. (Überschrift vor § 71): IdF d. Art. 4 Nr. 6 G v. 5.1.2007 I 10 mWv 20.1.2007

§ 71 (weggefallen)

-

Fußnoten

§ 71: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 7 G v. 5.1.2007 I 10 mWv 20.1.2007

§ 72 Allgemeine Bestimmungen über Jahresabschlüsse

(1) [1]Jahresabschlüsse im Sinne dieser Verordnung sind:

1. der Jahresabschluss nach § 242 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs,
2. der Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs,
3. der Konzernabschluss nach dem Zweiten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs oder nach dem Zweiten Abschnitt des Publizitätsgesetzes,

4. Abschlüsse nach anderen Vorschriften, sofern darin auf eine der vorgenannten Bestimmungen verwiesen wird, und

5. Abschlüsse nach ausländischem Recht, sofern sie ihrer Art nach einem Abschluss nach den Nummern 1 bis 4 entsprechen.

[2]Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend ausländische Emittenten bleiben unberührt.

(2) [1]Soweit der Emittent nach dieser Verordnung einen Einzelabschluss in den Prospekt aufzunehmen oder anderweitig offen zu legen hat, kann nach seiner Wahl ein Abschluss nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 an die Stelle eines solchen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Nr. 1 treten. [2]Entsprechendes gilt für die Zusammenfassung eines Einzelabschlusses und für den Bestätigungsvermerk dazu.

Fußnoten

§ 72: Eingef. durch Art. 8 Abs. 5 Nr. 7 G v. 4.12.2004 I 3166 mWv 10.12.2004

§ 72a Übergangsvorschrift

(1) Für Schuldverschreibungen, für die ein Prospekt nach § 44 dieser Verordnung vor dem 1. Juli 2005 veröffentlicht worden ist, findet diese Verordnung in der vor dem 1. Juli 2005 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(2) Für Schuldverschreibungen, für die ein Basisprospekt nach dem Wertpapierprospektgesetz in der bis zum 20. Juli 2019 geltenden Fassung gebilligt wurde, findet § 48a in der bis zum 20. Juli 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung, solange dieser Basisprospekt Gültigkeit hat.

(3) § 69 Absatz 2 Satz 2 in der bis zum 20. Juli 2019 geltenden Fassung findet weiterhin Anwendung für den Fall eines Prospekts, der nach dem Wertpapierprospektgesetz in der bis zum 20. Juli 2019 geltenden Fassung gebilligt wurde, solange dieser Prospekt Gültigkeit hat.

Fußnoten

§ 72a Abs. 1: IdF d. Art. 9 Nr. 14 Buchst. a G v. 16.7.2007 I 1330 mWv 1.11.2007
§ 72a Abs. 2 u. 3: IdF d. Art. 8 Abs. 5 Nr. 3 G v. 8.7.2019 I 1002 mWv 21.7.2019

§ 73

(Inkrafttreten)

Anlage (weggefallen)

-

Fußnoten

Anlage: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 8 G v. 5.1.2007 I 10 mWv 20.1.2007

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH